



Schadenanzeige zur Haftpflichtversicherung

Polizzenummer: Schadennummer:

Daten des Versicherungsnehmers	
Anschrift, Telefon u. Telefax:	<input type="text"/>

Verhältnis zum Beteiligten (Verletzten): ¹	<input type="text"/>
Welche Ansprüche wurden bereits gestellt:	<input type="text"/>

Wen trifft Ihrer Ansicht nach das Verschulden (Begründung):
<input type="text"/>

Daten des Beteiligten (Sachschaden)	
Name und Anschrift des Eigentümers:	<input type="text"/>
Welche fremden Sachen wurden beschädigt:	<input type="text"/>
Voraussichtliche Schadenhöhe:	<input type="text"/>

¹Verwandt, bekannt, fremd, Subunternehmer, Generalunternehmer, u.ä..

EINFACH.
ECHT.
KOMPETENT.

HANS KRIEGBAUM

Akad. Versicherungskaufmann

1230 Wien, Pantlitschkog. 11
Mobil: +43 664 22 44 822 Tel.: +41 1 886 3183
hans@kriegbaum.at, www.kriegbaum.at
Gisa-Zahl 24165242



Schadenanzeige zur Haftpflichtversicherung

Daten des Geschädigten (Personenschaden)	
Name und Anschrift des Verletzten (Getöteten):	
Geburtsdatum, Beruf u. Familienstand:	
Art der Verletzung (Tod):	

Unfallzeitpunkt Datum u. Uhrzeit	
Unfallort (Ort u. Straße):	
Unfallaufnehmende Polizeidienststelle	
Zeugen (Name, Anschrift Telefon):	

Bericht über Ursache und Hergang des Schadenfalles²

Mit der Erledigung der Haftpflichtansprüche des Geschädigten (Verletzten) bin ich einverstanden		
Ort	Datum	Unterschrift d. Versicherungsnehmers

²Einfache Skizze und wenn nötig, Rückseite verwenden.
Seite 2 von 3

Schadenanzeige zur Haftpflichtversicherung

Obliegenheiten & Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

- 1.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- 1.2. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.3. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 1.3.1. der Versicherungsfall;
 - 1.3.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.3.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - 1.3.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
-
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.4.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozeßführung zu überlassen.
 - 1.4.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozeßhandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.4.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch anzuerkennen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.